



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Ministerialbeauftragten
für die Gymnasien in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.9-5 S 4306.4 - 7a.23 788

München, 11.05.2012
Telefon: 089 2186 2414
Name: Frau Strothmann

Ergänzende Vollzugshinweise zur Gewährung von Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Herren Kollegen,

aufgrund der in der letzten Zeit vermehrt an das Staatsministerium herangetragenen Probleme im Hinblick auf den Vollzug der bestehenden Regelungen¹ und Vorgaben² zum Nachteilsausgleich sollen die folgenden ergänzenden Vollzugshinweise Anhaltspunkte für Zweifelsfragen geben und eine vereinheitlichte Entscheidungspraxis zwischen den Aufsichtsbezirken fördern.

Die Nachteilsausgleichsgewährung bei Legasthenie bzw. Lese- und Rechtschreibschwäche nach der Bekanntmachung zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens³ bleibt von diesem Schreiben unberührt.

¹ Art. 52 Abs. 4 BayEUG und § 53 Abs. 5 GSO

² KMS vom 8. Dezember 2006 (Az.: VI.8 - 5 S 5300 - 6.108 417) zum Nachteilsausgleich für hörgeschädigte, körperbehinderte und sehgeschädigte Schüler

³ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. November 1999 (KWMBI I S. 379), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBI I, S. 403)

Die Störungsbilder „Stottern“, „Mutismus“ und „Seherschädigungen“ sind im Folgenden nur deshalb nicht gesondert angesprochen, da hier im Vollzug der Nachteilsausgleichsgewährung kaum Zweifelsfälle aufgetreten sind.

1. Grundsätze

Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Beeinträchtigungen von behinderten⁴ Schülerinnen und Schülern auszugleichen und dadurch unbillige Härten zu vermeiden. Soweit möglich, soll für Schülerinnen und Schüler mit einer dauerhaften Behinderung bei der Erbringung von Leistungsnachweisen eine vergleichbare Ausgangslage mit derjenigen der nicht behinderten Schülerinnen und Schülern hergestellt werden. Die Chancengleichheit muss gewahrt, Vorteile gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Prüfungsanforderungen können deshalb nicht gewährt werden. Das Anforderungsniveau der Aufgabenstellung bei Leistungsnachweisen ist daher keinesfalls herabzusetzen.

Ein Nachteilsausgleich kann dementsprechend nur dann gewährt werden, wenn durch die Behinderung lediglich der Nachweis der Leistungsfähigkeit betroffen ist, mithin eine Behinderung hinsichtlich der technischen Umsetzung der vorhandenen geistigen Leistungsfähigkeit vorliegt. Soweit jedoch die geistige Leistungsfähigkeit als solche durch die Behinderung eingeschränkt wird, kommt ein Nachteilsausgleich nicht in Betracht⁵. Solche Dauerleiden prägen als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit selber, wobei die Folgen der Beeinträchtigung im Gegensatz zu sonstigen krankheitsbedingten Leistungsminderungen das normale Leistungsbild der betroffenen Schülerinnen und Schüler bestimmen⁶. Ausgleichbar sind daher nur Behinderungen, die außerhalb der in dem Leis-

⁴ Die Kriterien für eine Behinderung sind auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt oder gefährdet ist, weil ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (vgl. § 35a SGB VIII – seelische Behinderung).

⁵ vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 19.8.2002, Az. 3 M 41/02

⁶ vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.1985, Az. 7 B 210/85

tungsnachweis zu ermittelnden Fähigkeiten liegen, da es nicht Sinn und Zweck des Nachteilsausgleichs ist, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung, die mit dem Leistungsnachweis festgestellt wird, von Bedeutung sind.

Bei jeder Entscheidung über einen Nachteilsausgleich ist daher zunächst zu prüfen, was zum Kernbereich der zu erbringenden Leistung zählt. Dies kann in einzelnen Fächern unterschiedlich sein. Fähigkeiten wie strukturiertes Handeln, Ordnen nach Prioritäten, eigenständiges Einteilen der Arbeitszeit und angemessene Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Aufgaben werden regelmäßig zum Kernbereich der zu erbringenden Leistung zählen. Zudem muss eine Prüfungsleistung in der vorgegebenen Zeit erbracht werden. Inwieweit der Zeitfaktor als solcher zum Kernbereich der zu erbringenden Leistung zählt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich wird der Fokus einer Aufgabenstellung auf der Qualität der Bearbeitung liegen.

Nur soweit diese Prüfung ergibt, dass der Kernbereich der zu erbringenden Leistung nicht berührt ist, kommen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht.

Anzumerken bleibt, dass die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Regel bei Vorliegen einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung (Erkrankungen, vorübergehende Zustände nach Unfall oder Operation) ausgeschlossen ist. Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen auf einen Nachtermin zu verweisen. Gegebenenfalls ist auch die Möglichkeit der Ersatzprüfung zu nutzen.

Hinsichtlich der Abiturprüfungen wird Nachteilsausgleich bei Vorliegen einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung in der Regel dann nicht gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beeinträchtigung vor Ablauf der Frist für den Nachtermin endet.

2. Fallgruppen⁷

⁷ ohne Berücksichtigung medizinisch-wissenschaftlicher Einteilungen und Abgrenzungen

Die folgenden Hinweise zu einzelnen Fallgruppen bei der Gewährung von Nachteilsausgleich sollen exemplarisch mögliche Formen des Nachteilsausgleichs darstellen und sind nicht als abschließende Auflistung zu verstehen. Eine auf den Einzelfall bezogene individuelle Entscheidung hinsichtlich der Gewährung des Nachteilsausgleichs bleibt unentbehrlich.

Grundsätzlich sollten nur solche Maßnahmen gewählt werden, die nicht eine Abweichung von der festgelegten Notengewichtung beinhalten, da andernfalls der Grundsatz der Notenwahrheit beeinträchtigt wäre und auf eine Zeugnisbemerkung nicht verzichtet werden könnte.

Soweit eine Nachteilsausgleichsmaßnahme eine Gleichartigkeit der geforderten Leistung nicht zulässt, sind jedenfalls gleichwertige Leistungen zu fordern.

a. Hörschädigungen

Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler sind oft nicht in der Lage, Leistungsnachweise zu erbringen, die uneingeschränktes Hörverständnis voraussetzen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kommen Nachteilsausgleichsmaßnahmen in Betracht, nach denen hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler ersatzlos von Aufgabenteilen befreit werden, da sich dadurch die Zusammensetzung der Benotung und damit die Notengewichtung für den entsprechenden Leistungsnachweis ändert. Solche Ausnahmen können gegeben sein, wenn auch ein Ersatz durch gleichwertige Leistungen faktisch nicht möglich ist, da alle anderen Teilkompetenzen bereits abgeprüft werden und durch einen Ersatz, wie dies zum Beispiel in der Kombinierten Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen der Fall wäre, nur eine andere Teilkompetenz doppelt geprüft würde. Vorrangig ist aber immer zu prüfen, ob auf der Grundlage des Prinzips, dass gleichwertige Leistungen zu erbringen sind, ein gegenseitiger Ersatz von schriftlichen und mündlichen Leistungen möglich ist, bzw. der Hörverstehensteil durch eine gleichwertige Leistung ersetzt werden kann.

b. Sonstige körperliche Behinderungen

Bei sonstigen körperlichen Behinderungen ist neben der Möglichkeit der Gewährung von entsprechenden Zeitzuschlägen insbesondere zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung angemessen durch die Gewährung von Pausen und technischen Hilfsmitteln sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Leistungsnachweisen ausgeglichen werden kann.

c. Psychosomatische Erkrankungen

Grundsätzlich kann ein Ausgleich psychosomatischer Erkrankungen nur dann erfolgen, wenn sich die Krankheit zumindest auch in (*erheblichen*) körperlichen Auswirkungen manifestiert, die die oder den Betroffenen einem Behinderten gleichstellt. Alleine eine psychische Labilität kann nicht ausreichen. Hinsichtlich der körperlichen Auswirkungen sind die Schülerinnen und Schüler so zu behandeln, wie wenn es sich um originäre Körperbehinderungen handeln würde.

So kann beispielsweise einer magersüchtigen Schülerin, die Haltungs- und Rückenschäden entwickelt hat, durch die Gewährung von Bewegungspausen geholfen werden.

d. Störungen der Konzentrationsfähigkeit

Störungen der Konzentrationsfähigkeit treten häufig im Zusammenhang mit Erkrankungen wie ADHS auf, sind aber oftmals auch Begleiterscheinungen psychosomatischer Erkrankungen wie Essstörungen und Depressionen. Die Konzentrationsfähigkeit gehört zum Kernbereich jeder Leistungserbringung und kann aus diesem Grund im Rahmen des Nachteilsausgleichs nicht berücksichtigt werden.

e. Autismus/Asperger-Syndrom

Grundsätzlich kommen bei autistischen Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern, die am Asperger-Syndrom leiden, je nach Krankheitsbild die üblichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – wie

Gewährung von Pausen oder Ersatz von mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen und umgekehrt – in Betracht.

Innerhalb dieses Krankheitsbildes ist die Grenze zwischen der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit als solcher und lediglich einer Beeinträchtigung im Hinblick auf den Nachweis der Leistungsfähigkeit besonders schwer abzugrenzen. Insbesondere ist auch hier auf die erheblichen körperlichen Behinderungen abzuheben. Aus diesem Grund muss im Einzelfall maßgerecht beurteilt werden, wo die Grenzen des Nachteilsausgleichs liegen.

Vor dem Hintergrund der oben 1. genannten Grundsätze ist daher die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen besonders gewissenhaft abzuwägen.

Hilfen bei Aufgaben, die z.B. eine Interpretation von Mimik und Gestik erfordern, werden sich in der Regel auf den Kern der zu erbringenden Leistung beziehen und sind daher allenfalls in eng umgrenztem Rahmen zulässig. Ein Verzicht auf die Benotung von Einzelleistungen oder der Gesamtleistung in Nichtvorrückungsfächern, wie z.B. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 im Fach Musik oder im Fach Sport, wird regelmäßig nicht in Betracht kommen. Eine Ersetzung von praktischen und ggf. mündlichen Leistungen durch schriftliche Leistungen erscheinen generell angemessener.

3. Maßgaben zur Verbescheidung

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt selbstverständlich unabhängig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, wobei die darin enthaltenen Angaben als Grundlage der Entscheidung herangezogen werden können. Ein Schwerbehindertenausweis einschließlich des zugrundeliegenden Bescheids kann nur dann alleinige Grundlage einer Entscheidung sein, wenn daraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen.

Grundsätzlich besteht keine Bindung der Entscheidung an ein fachärztliches – oder ein auf Verlangen vorgelegtes schulärztliches – Attest oder an eine Stellungnahme des MSD. Bei auseinandergehenden Einschätzungen über den zu gewährenden Nachteilsausgleich sollte das persönliche Gespräch gesucht werden.

Soweit neben im Rahmen des Nachteilsausgleichs ausgleichbaren Beeinträchtigungen auch weitere nicht ausgleichsfähige Beeinträchtigungen angegeben werden (z.B. mangelnde Konzentrationsfähigkeit als Begleitscheinung, vgl. Nr. 2 d) sollte in den Bescheiden an die Antragssteller deutlich gemacht werden, auf welchen Beeinträchtigungen die positive Entscheidung beruht und welche Beeinträchtigungen gerade nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs führt **nicht** zu einer Zeugnisbemerkung, weder in den Zwischen- und Jahreszeugnissen noch im Abiturzeugnis. Eine Ausnahme ist nur in der genannten Bekanntmachung zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens ausschließlich für die fachärztlich festgestellte Legasthenie bzw. Lese- und Rechtschreibschwäche vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent